

Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Kanton Schwyz



Revision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

14.07.2017

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden Stellung nehmen können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberale Partei des Kanton Schwyz begrüsst die Totalrevision dieses Gesetzes und betrachtet die unter Ziffer 3 der Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage formulierten Zielsetzungen welche dieses neue Gesetz bringen soll als richtig und wichtig.

Formulierte Zielsetzungen:

Das neue Gesetz soll die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung regeln mittels:

- *der Einführung griffiger Instrumente für eine auf Wirkungen und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete politische und betriebliche Steuerung von Aufgabenerfüllung und Finanzen;*
- *einer klaren und verständlichen Regelung der Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligung in den Bezirken und Gemeinden;*
- *der Regelung einer für den Bezirks- und Gemeinderat und die Bevölkerung gleichermassen transparenten und informativen, auf die tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgerichteten Rechnungslegung.*

Es gilt mit diesem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und qualitätsbezogene Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen durch die Bezirke und Gemeinden zu schaffen. Das Gesetz soll die Grundlage für längerfristig ausgeglichene Haushalte bilden. Gerade der letzten Punkt zielt auf die finanzielle Nachhaltigkeit der Haushalte und dies ist für die Grünliberalen daher sehr wichtig.

In den Bezirken und Gemeinden ist ein zeitgemässes Controlling und IKS von zunehmend grösserer Bedeutung, daher wird die konkrete Ausformulierung dieser Steuerungs- und Kontrollinstrumente im neuen Gesetz sehr begrüsst.

Die Grünliberalen fordern insbesondere, dass die finanzielle Vergleichbarkeit zwischen den Bezirken und Gemeinden mit diesem neuen Gesetz soweit verbessert werden soll, dass u.a. genügend Transparenz für die Beurteilung der Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs vorhanden ist.

Die Grünliberalen begrüssen einen Wechsel von der progressiven zur linearen Abschreibung des Verwaltungsvermögens. Gerade für Gemeinden mit hohem Investitionsbedarf sind die hohen Lasten der Abschreibungen nur zu tragen, wenn diese sinnvoll auf die Nutzungsdauer erteilt werden können. Zusätzliche Abschreibungen sollen jedoch in Zukunft nicht mehr zulässig sein, damit keine Verfälschung der finanziellen Vergleichbarkeit der Gemeinden mehr stattfinden kann.

Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen Synopse

Vernehmlassungsvorlage	Vorschlag der Grünliberalen	Begründung
§ 3 Darstellung	Zustimmung unter Sicherstellung des Erhalts der Transparenz für die Bürger	Der Vereinfachung der Gliederung des Finanzplans und der Jahresrechnung wird nur zugestimmt, wenn sichergestellt bleibt, dass jeder Bürger weiterhin die Möglichkeit hat eine detaillierte Darstellung bei der Gemeindeverwaltung in schriftlicher Form zu beziehen oder die detaillierte Darstellung in elektronischer Form im Internet einsehen kann. Es muss sichergestellt bleiben, dass der Bürger jederzeit volle Transparenz bei den Jahresrechnungen sowie Finanzpläne hat.
§ 4 Controlling und Internes Kontrollsystem	Zustimmung	Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bezirk- und Gemeindeaufgaben ist ein den Verhältnissen angepasstes Controlling und IKS von immer grösser werdenden Bedeutung. Der vorgeschlagene Gesetzestext sollte dazu genügen.
§ 5 Haushaltsgleichgewicht Abs. 1	Der 1. Absatz ist zu streichen	Die Formulierung, dass das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen mittelfristig auszugleichen hat, muss kritisch hinterfragt werden. Die vorgeschlagene Formulierung in den kantonalen Bestimmungen würde keinen systematischen Eigenkapitalabbau mittels Steuersenkungen mehr zulassen. Die Bürger sollen hier Eigenverantwortung übernehmen. Sie haben über die Höhe des Eigenkapitals und die Entwicklung der Erfolgsrechnung zu entscheiden. Aus der Sicht der Grünliberalen Kanton Schwyz ist es wichtig hier keine Einschränkungen zu formulieren, welche die Bezirke und Gemeinden in ihrer finanzstrategischen Entwicklung zu sehr einschränken. Es genügt die Formulierung der Ausgleiche des Bilanzfehlbetrags innert fünf Jahre. Dadurch bleibt der hohe Zwang, Fehlbeträge aus Vorjahren rasch abbauen zu müssen. Primär soll eine finanziell gesunde Bilanz im Fokus der Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts stehen.
§ 7 Voranschlag	Zustimmung mit Anpassung Abs. 3	Punkt 3: „Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass das Haushaltsgleichgewicht gemäss den Vorgaben von § 5 erreicht wird.“
§ 9 Voranschlagskredit	Ablehnung, Beibehaltung der detaillierten Form der Bestimmung des Voranschlagskredits.	Im Sinne einer vollen Transparenz, der Wahrnehmung der Eigenverantwortung und der Kontrolle durch den Stimmbürger sind die Voranschlagskredite weiterhin auf der Basis der Detailkonten festzulegen. Den Bezirks- und Gemeinderäten sollen kein zusätzlicher Spielraum gewährt werden. Vielmehr soll mit einer grosszügigeren Ausgestaltung der Regelung der Nachtragskredite der Spielraum vergrössert werden (vgl. dazu § 11)

Vernehmlassungsvorlage	Vorschlag der Grünliberalen	Begründung
§ 11 Nachtragskredite	Zustimmung; Mittels Bestimmung einer Limite, soll hier Klarheit geschaffen werden.	Es gilt sicherzustellen, dass der Bürger erkennt, warum die Budgetüberschreitung stattfand und er darüber entscheiden kann, ob er dieser Kostenzunahmen gegenüber dem Voranschlag zustimmen will oder nicht. Es geht hier um die Sicherstellung der Transparenz und der Möglichkeit der Kontrolle und der Einflussnahme auf die Kostenentwicklung durch den Bürger. Im Sinne einer Vereinfachung soll eine Limite festgelegt werden, ab welchem Betrag ein solcher Nachtragskredit erforderlich sein soll. Möglicher Vorschlag: Nachkredite sollen auch nicht erforderlich sein, wenn die Überschreitung nicht 5% des budgetierten Betrags überschreitet oder im Einzelfall nicht mindestens CHF 10'000 beträgt. Statt diese Norm ins Gesetz zu schreiben, könnte diese auch in der Vorordnung durch den Regierungsrat bestimmt werden.
§ 38 c) Abschreibungen und Wertverminderungen	Zustimmung	Durch die lineare Abschreibung sind die Lasten grosser Investitionen besser auf die Nutzungsdauer verteilt. Trotzdem soll das Vorsichtsprinzip gelten.
§ 39 d) zusätzliche Abschreibungen	Ablehnung; es sollen keine zusätzlichen Abschreibungen mehr zulässig sein	Durch zusätzliche Abschreibungen könnten Jahresergebnisse nicht mehr zwischen den Bezirken und Gemeinden verglichen werden. Daher sollen diese in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Vor allen sollen alle Bezirke und Gemeinden gleich behandelt werden. Es darf nicht zu einer Sonderregelung für einzelne Bezirke und Gemeinden kommen. Eine Regelung, dass Gemeinden welche Finanzmittel aus dem direkten oder horizontalen Finanzausgleich Geld erhalten, keine zusätzlichen Abschreibungen tätigen dürfen, wird strikte abgelehnt. Dies wäre ein schwerer Eingriff in die Gemeindeautonomie und daher nicht zu akzeptieren. Entweder sind zusätzliche Abschreibungen nach gewissen Regeln für alle möglich oder sonst hat niemand ein Anrecht dazu.
§ 50 b) Berichterstattung	Zustimmung	Hinweis auf § 4. Die RPK muss gemäss Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage Bericht erstatten über ihre Prüfung des IKS. Diese Pflicht gilt es hier explizit hier noch zu erwähnen. Vorschlag der Änderung: 1 Die RPK erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten zum Finanzplan, zum Voranschlag, zu den Ausgabenbewilligungen, <u>zum Internen Kontrollsystem</u> sowie zur Jahresrechnung Bericht und Antrag.

Vernehmlassungsantwort der Grünliberalen Kanton Schwyz

Die Grünliberalen Kanton Schwyz bedanken sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme in der weiteren Ausgestaltung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Ansprechperson für Rückfragen: KR Markus Ming